

Bekanntmachung der Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2022

Nachfolgende Beschlüsse, wurden unter folgenden Tagesordnungspunkten beschlossen:

TOP 31.2 Vorstellung der Planungen zum Bewegungsparcours durch „Wittnau bewegt“ und den beauftragten Planer

V – GR 49/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat nimmt die Planungen zustimmend zur Kenntnis und stellt als Beteiligung an der Umsetzung der Planungen zum Bewegungsparcours im Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von 8.000 € zu Verfügung. Für den fehlenden Restbetrag plant der Arbeitskreis Sponsoren zu suchen und weitere Aktionen, wie schon den erfolgreich veranstalteten Spendenlauf im vergangenen Sommer, durchzuführen. Um den Auftrag jetzt schon vergeben zu können, wird die Gemeinde den fehlenden Betrag als Sicherheit im Haushalt 2023 einstellen.

TOP 31.3 Klimaschutz in der Region Freiburg

- Vorstellung der Empfehlungen des etablierten Klimabürger:innenrates zum Thema „100% Erneuerbare Energie in der Region Freiburg
- Regionales Klimaanpassungsprojekt

V – GR 50/2022

Beschluss: - einstimmig –

Beschlussantrag zu a):

1. Den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Mitwirkung bei der Erstellung gedankt.
2. Für die Gemeinden Au, Bollschweil, Horben, Merzhausen, Schallstadt und Wittnau soll ein gemeinsames Bürgergespräch stattfinden.
3. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und finden Eingang in die weiteren Beratungen der kommunalen Gremien.
4. Nach Beschluss des Haushaltsplans für das Jahr 2023 wird darüber informiert, welche Empfehlungen schon umgesetzt sind bzw. sich in Umsetzung befinden. Im September 2023 soll im Gemeinderat ein Bericht über den Umsetzungsstand aller Empfehlungen erfolgen.

Beschlussantrag zu b):

1. Der Gemeinderat Wittnau unterstützt das Projekt und stimmt der Bewerbung der Gemeinde Wittnau für das Regionale Klimaanpassungsprojekt über den Regionalverband Südlicher Oberrhein zu.

TOP 31.4 Bebauungsplan „In den Haseln Ost“

- Aufhebung des Satzungsbeschlusses

- Billigung des geänderten Planentwurfs
- Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage

V – GR 51/2022

Beschluss: - einstimmig -

1. Der Gemeinderat hebt den Satzungsbeschluss vom 25.04.2022 zum Bebauungsplan „In den Haseln Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.04.2022 auf.
2. Der Gemeinderat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.10.2022.
3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung (3. Offenlage) nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die erneute Offenlage wird nach § 4 a Abs. 3 BauGB inhaltlich eingeschränkt auf die geänderten Planinhalte.

TOP 31.6 4. Änderung des Bebauungsplans „Kirchweg“ Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich

- Billigung des Entwurfs
- Beschluss der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

V – GR 53/2022

Beschluss: Der Gemeinderat fasst mit

Ja	8 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

folgenden Beschluss:

- a) Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Kirchweg“ sowie der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich vom 24. Oktober 2022.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau beschließt die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

TOP 31.7 Bauanträge und Bauvoranfragen

TOP 31.7.1 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten BG-Verfahren – Neubau eines Dreifamilienhauses, Schönbergstraße 15, Flst.Nr. 266/3

V – GR 54/2022

Beschluss: - einstimmig -

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen gem. §§ 34 und 36 BauGB zum Antrag auf Neubau eines Dreifamilienwohnhauses, Schönbergstraße, Flst.Nr. 266/3

TOP 31.7.2 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten BG-Verfahren – Teilrückbau Wohngebäude, Ersatzbau Einfamilienhaus mit Garage, In den Haseln 2, Flst.Nr. 265/3

V – GR 55/2022

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt mit

Nein	7 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

das Einvernehmen gem. §§ 34 und 36 BauGB zum Antrag auf Teilrückbau des Wohngebäudes und Ersatzbau des Einfamilienhauses mit Garage, In den Haseln 2, Flst.Nr. 265/3.

TOP 31.8 Abwasserbeseitigung

- **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2022 bis 2023**
- **Satzungsänderung**

V – GR 56/2022

Beschluss: - einstimmig -

- 1. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 1), Stand 19. September 2022, wird zugestimmt.**
- 2. Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.**
- 3. Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.**
- 4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2022 bis 2023 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.**
- 5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,24 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.**

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.
9. Im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:
- a) Schmutzwasserbeseitigung:
- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 (23.272,20 Euro)
- b) Niederschlagswasserbeseitigung:
- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 bis 2018 (8.756,14 Euro)
10. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:
ab dem 1. Januar 2022 0,94 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:
ab dem 1. Januar 2022 0,12 Euro pro qm

11. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

TOP 31.9 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

- Beratung und Beschlussfassung

V – GR 57/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der vorliegenden Ausfertigung

TOP 31.10 Kündigung des Nutzungsvertrags zwischen der Gemeinde Wittnau und der regiosonne GmbH & Co. über die unentgeltliche Überlassung des Grundschuldaches zur Nutzung für eine Solarstromanlage zum 31. Dezember 2026

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

V – GR 58/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat stimmt der fristgerechten Kündigung des Nutzungsvertrags zwischen der Gemeinde Wittnau und der regiosonne GmbH & Co. zum 31. Dezember 2026 zu. Entsprechende Mittel für die Umbaumaßnahmen sollen nach Ablauf des Vertrages im betreffenden Haushalt eingestellt werden.

TOP 31.11 Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels im Hexental

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

V – GR 59/2022

Beschluss: Der Gemeinderat fasst mit

Ja	5 Stimmen
Nein	3 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Den Beschluss, sofern der Förderantrag genehmigt ist und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental sowie evtl. Bollschweil zugestimmt haben, wird das Unternehmen FUB IGES Wohnen + Immobilien + Umwelt GmbH mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beauftragt.

TOP 31.12 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

V – GR 60/2022

Beschluss: - einstimmig -

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende für den genannten Verwendungszweck.